

**Dr. Werner Müller, Rechtsanwalt Frankfurt am Main**

## Gedanken zur künftigen Entwicklung der deutschen Zivilrechtsordnung

Editorial



Am Eingang des BGH-Gebäudes steht der Satz aus dem Alten Testament: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk.“ Mir ist dieser Satz so wichtig, dass ich ihn als Profiltext für WhatsApp gewählt habe. Ein Blick ins Internet führt zu dem erläuternden Hinweis, „dass eine gerechte Gesellschaft ein Volk zu größerem Wohlstand und Ansehen führt.“ Das Ansehen eines Volkes wird auch und nicht zuletzt von seiner Rechtsordnung beeinflusst. Woran denken wir, wenn wir den Namen Hammurabi hören? An die von ihm geschaffene Rechtsordnung. Und wie ist unser Blick auf die deutsche Rechtsordnung? Noch heute bewundern wir die gedankliche und sprachliche Klarheit des BGB, das zahlreiche andere Rechtsordnungen beeinflusst hat. Aber wir sehen auch, dass das deutsche Recht in internationalen Verträgen eher selten gewählt wird, jedenfalls deutlich weniger oft als englisches oder Schweizer Recht.

Das zu ändern, ist ein zentrales Anliegen der Initiative Law – Made in Germany. Diese Initiative geht zurück auf eine Aktion der englischen Law Society, die im Herbst 2007 mit einer weltweit verteilten Broschüre England als „the jurisdiction of choice“ bewarb. Als Reaktion darauf bildete sich im Jahr 2008 die Initiative Law – Made in Germany. Der Deutsche Anwaltverein war die treibende Kraft, aber auch andere Organisationen beteiligten sich. Als bald gab es eine Broschüre mit dem Titel „Law – Made in Germany“. Das Bundesjustizministerium engagierte sich in der Weise, dass die oder der jeweilige Bundesjustizminister ein Geleitwort für die Broschüre schrieb. Neben der Broschüre gab es immer wieder Vortragsveranstaltungen über das deutsche Recht, zum Beispiel in Prag und in Athen. Seit 2014 gibt es in der Regel jedes Jahr ein ganztägiges Symposium, zuletzt in Prag und in Warschau mit einem Blick auf beide Rechtsordnungen. Der Name „Law – Made in Germany“ bedeutet nicht, dass wir das Recht wie einen Exportartikel verkaufen wollen. Ich sehe den Namen als Ansporn für uns selbst, die deutsche Rechtsordnung so zu gestalten, dass sie von uns und anderen als eine gute Rechtsordnung wahrgenommen wird

und ein Orientierungspunkt für andere kontinentaleuropäisch geprägte Rechtsordnungen sein kann.

Die internationale Attraktivität der deutschen Rechts- und Gerichtsordnung stand auch im Mittelpunkt der Bemühungen um einen Commercial Court. Diese Bemühungen haben mit dem am 1. April 2025 in Kraft getretenen Justizstandort-Stärkungsgesetz einen Abschluss auf Bundesebene gefunden. Das Gesetz ermächtigt die Bundesländer, beim Oberlandesgericht einen Commercial Court einzurichten, bei dem das Verfahren, wenn es die Parteien so vereinbaren, in englischer Sprache geführt werden kann. Der Commercial Court ist – mit gewissen Ausnahmen – nur für „Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen“ zuständig. Der Mindeststreitwert beträgt 500.000 EUR. Mehrere Bundesländer können einen gemeinsamen Commercial Court einrichten. Auf Antrag beider Parteien soll es ein Wortprotokoll geben, und das Gericht trifft mit den Parteien „frühzeitig“ Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens. Manchmal wird die Frage gestellt, ob wir mit dem Commercial Court nicht einen Schritt zu einer Zweiklassen-Justiz gehen. Die Frage ist nicht unberechtigt, aber die Antwort ist klar: Wir brauchen den Commercial Court, und zwar in möglichst hoher Qualität. Der Commercial Court soll ein Leuchtturm in zwei Richtungen sein – ins Inland und ins Ausland. Er soll nach außen leuchten, damit ausländische Unternehmen die deutsche Justiz in Anspruch nehmen. Gleichzeitig soll der Commercial Court eine Vorbildfunktion für andere Bereiche der deutschen Ziviljustiz haben.

Mit dem Commercial Court will die deutsche Justiz international attraktiver werden. Aber auch das materielle Recht muss international attraktiv sein, denn die Zuständigkeit der deutschen Justiz wird nicht vereinbart werden, wenn der relevante Vertrag nicht dem deutschen materiellen Recht unterliegt. Ein wichtiger Grund dafür, dass ausländische Unternehmen in der Regel nicht bereit sind, für ihre internationalen Verträge das deutsche Recht zu wählen, liegt in der übermäßig starren AGB-Kontrolle, mit welcher der BGH die Privatautonomie extrem eingeschränkt hat, deutlich stärker als in anderen Ländern. Im Jahr 2008 bildete sich die von den Industrieverbänden VDMA und

ZVEI getragene „Frankfurter Initiative“, die sich für eine weniger starre AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr einsetzt. Der Deutsche Juristentag 2012 und 2016 forderte den Gesetzgeber auf, für eine weniger starre AGB-Kontrolle zu sorgen. Solange der Gesetzgeber dieser Forderung nicht nachkommt, hat ein deutscher Commercial Court international gesehen keine reale Erfolgschance. Genau deshalb kritisierte der Präsident des OLG Stuttgart, Andreas Singer, die AGB-Kontrolle für den unternehmerischen Geschäftsverkehr als „viel zu streng“ (FAZ vom 26. Februar 2025). Im Koalitionsvertrag von 2018 war eine Überprüfung der einschlägigen Gesetzeslage vereinbart – ohne Ergebnis. Der aktuelle Koalitionsvertrag enthält zur AGB-Kontrolle die Vereinbarung, dass sich große Unternehmen, „wenn sie untereinander Verträge schließen, darauf verlassen können, dass das im Rahmen der Privatautonomie Vereinbarte auch von den Gerichten anerkannt wird.“ Das wäre zumindest ein Schritt in die richtige Richtung.

Die vorstehenden Gedanken kreisen um das Thema der Attraktivität der deutschen Rechtsordnung. Als das größte und wirtschaftlich stärkste Land in Europa mit einem von breiter Überzeugung getragenen und funktionierenden Rechtssaat sehe ich Deutschland fast in einer Art Verpflichtung, seine Rechts-

ordnung so zu gestalten, dass sie – hier seien oben benutzte Worte wiederholt – als eine gute Rechtsordnung wahrgenommen wird und ein Orientierungspunkt für andere kontinentaleuropäisch geprägte Rechtsordnungen sein kann. Dabei dürfen wir nicht ungeduldig sein. Als das Thema eines englischsprachigen Gerichts im Jahr 2010 erstmals im Bundestag diskutiert wurde, sagte der SPD-Abgeordnete Lischka: Wer einen international attraktiven und erfolgreichen Commercial Court in Deutschland aufbauen will, „der muss dies konsequent, exzellent, langfristig und verlässlich tun.“ Diese Worte gelten generell für die Bemühungen, die deutsche Rechts- und Gerichtsordnung international attraktiv zu gestalten. Auch wenn es dafür eines langen Atems bedarf, so haben wir doch Grund, optimistisch zu sein. In deutschen Gerichten, Behörden, Unternehmen und Anwaltsbüros gibt es viele, besonders jüngere Juristen, die Monate oder Jahre im Ausland verbracht haben. Die haben den offenen Blick und die notwendigen Sprachkenntnisse, um die internationale Rechtskultur aktiv mitzugestalten.

Ihr

Werner Müller